



**Allgemeine Netzbedingungen
für Transporte auf dem Transitgas-System
durch die Swissgas für Importe
in die Schweiz (ANB-Swg)
(gültig ab 1. Juli 2011)**

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. GEGENSTAND	3
2. TRANSPORTKAPAZITÄT	3
3. MENGENANMELDUNG	3
4. MENGENZUORDNUNG AN DER EINSPEISESTELLE	4
5. MENGENZUORDNUNG AN DER AUSSPEISESTELLE	4
6. BILANZAUSGLEICH	5
7. ABRECHNUNGEN	5
8. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
9. BESITZ UND GEFAHR AM ERDGAS	6
10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	6
11. HÖHERE GEWALT	7
12. AUSSETZUNG DER LEISTUNGEN VON SWISSGAS	7
13. KÜNDIGUNGSRECHTE	8
14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
15. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND	9

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen (ANB-Swg) sind ein integraler Bestandteil des Netznutzungsvertrags für Transporte auf dem Transitgas-System zwecks Import von Erdgas in die Schweiz.

Die vorliegenden ANB-Swg regeln insbesondere:

- Einspeisung von Erdgas in das Transitgassystem
- Entnahme von Erdgas aus dem Transitgassystem
- Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Swissgas verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB-Swg und den geltenden technischen Regeln die Netznutzung zu gewähren, um die vereinbarten Transporte und Systemdienstleistungen zu ermöglichen.

Der Netzkunde verpflichtet sich, die Netznutzung gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages, den vorliegenden ANB-Swg und den geltenden technischen Regeln vorzunehmen.

2. Transportkapazität

Swissgas hält eine Transportkapazität in Höhe der vertraglich festgelegten maximal vom Netzkunden nutzbaren Stundenmenge in nm^3/h zwischen Einspeise- und Ausspeisestelle innerhalb des Transitgas-Systems vor. Swissgas orientiert den Netzkunden spätestens 10 Tage vor Monatsende, mit welchem mittleren Brennwert zur Überprüfung der Einhaltung der maximal nutzbaren Stundenmenge im Folgemonat zu rechnen ist.

Befürchtet Swissgas auf Grund der Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Netzkunden erhebliche Beeinträchtigungen der Netzanlagen, der Rechte anderer Netzkunde oder der Versorgungssicherheit, so ist sie insoweit zur Reduzierung oder Einstellung der Transporte für den Netzkunden berechtigt, als dies den vertragswidrigen Zustand beseitigt. Die Rechte von Swissgas gemäss Ziff. 12 (Aussetzung der Leistungen von Swissgas) bleiben vorbehalten.

3. Mengenanmeldung

Der Netzkunde teilt Swissgas bis spätestens am Donnerstag um 12.00 Uhr einer jeden Woche mit, welche stündliche Wärmemenge er an jedem Tag in der folgenden Woche an der Einspeisestelle zum Transport übergeben will. Swissgas teilt dem Netzkunden bis 18.00 Uhr an dem jeweiligen Donnerstag mit, ob und gegebenenfalls, welche vertraglichen oder technischen Gründe dem Transport der vom Netzkunden angemeldeten Erdgasmengen entgegenstehen.

Der Netzkunde meldet bis spätestens um 12.00 Uhr an jedem Tag beim Netzbetreiber die stündliche Wärmemenge an, die er an der Einspeisestelle in jeder Stunde des folgenden Tages zum Transport übergeben will (Tagestransportprogramm). Der Netzkunde kann diese Meldung für mehrere Tage zusammenfassen. Der Netzbetreiber bestätigt die Anmeldung des Netzkunde für den folgenden Tag bis 18.00 Uhr. Durch die Bestätigung wird die Anmeldung verbindlich. Liegt keine tägliche Transportnominierung vor, wird der Netzkunde durch den Netzbetreiber darauf aufmerksam gemacht. Der Netzkunde hat die Nomination unverzüglich nachzuholen. Falls der Netzkunde nicht erreicht werden kann, werden die Werte der gültigen wöchentlichen Transportnominierung übernommen.

Falls der Netzkunde eine Anmeldung ändern möchte, muss er dies mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung an Swissgas mitteilen (Renomination). Swissgas hat die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Im Entgelt ist eine einzige Änderung des Tagestransportprogramms eines jeweiligen Tages enthalten. Darüber hinausgehende Änderungen sind kostenpflichtig. Der diesbezügliche Preis wird im Netznutzungsvertrag festgelegt.

4. Mengenzuordnung an der Einspeisestelle

Es gilt diejenige stündliche Wärmemenge als übernommene Menge, die sich aus der bestätigten Anmeldung an der Einspeisestelle gemäss Ziffer 3 ergibt.

Ergeben sich Abweichungen zwischen der Mengenanmeldung des Netzkunden und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems, macht Swissgas den Netzkunden darauf aufmerksam und gibt ihm Gelegenheit, den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Bis zur Abhilfe gilt die niedrigere Mengenanmeldung bzw. –mitteilung.

Ergeben sich bei Übereinstimmung der Anmeldungen der Netzkunden und Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems dennoch Fehlmengen, weist Swissgas alle Netzkunden auf das Bestehen der Fehlmengen hin und gibt ihnen Gelegenheit, den Sachverhalt zu klären und Abhilfe zu schaffen. Bis zur Abhilfe ist Swissgas berechtigt, die Fehlmengen von den angemeldeten Erdgasmengen pro rata in Abzug zu bringen. Nach Klärung des Sachverhalts wird Swissgas, soweit dies möglich ist, eine Korrektur der den Netzkunden zugeordneten Erdgasmengen vornehmen.

5. Mengenzuordnung an der Ausspeisestelle

Die dem Netzkunden zurückgegebenen Erdgasmengen werden in einem Gesamtstrom an den Ausspeisestationen (Zollmessstation der Ausspeisezone) erfasst. Es gilt diejenige stündliche Wärmemenge als übernommene Wärmemenge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung gemäss Ziffer 3 ergibt.

Zollformalitäten:

Das Zollgesetz sieht in Artikel 45 Absatz 2 vor, dass die Anmeldepflicht für Waren, welche in Rohrleitungen ins Zollgebiet befördert werden, dem Inhaber oder der Inhaberin der Rohrleitungsanlage obliegt und zwar ungeachtet dessen, ob das Erdgas in eigenem oder fremden Namen importiert wird. Im Fall von Importe über die Transitgasleitung muss Swissgas die importierten Mengen je Netzkunde zur Veranlagung anmelden.

Der Netzkunde muss im Besitz eines ZAZ-Kontos (Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) sein. Die Angaben betreffend dem ZAZ-Konto sind vor der erstmaligen Lieferung von Erdgas an Swissgas mitzuteilen. Ohne den Besitznachweis des ZAZ-Konto kann Swissgas den Transport nicht ausführen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils direkt durch die Eidgenössische Zollverwaltung an den Netzkunden. Die Entschädigung für Swissgas für die Zollformalitäten beträgt CHF 60.- pro Monat.

6. Bilanzausgleich

Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die eingespeisten Erdgasmengen zeitgleich und wärmeäquivalent an der Ausspeisestelle zurückgenommen werden.

Swissgas ist nicht in der Lage Bilanzausgleich-Dienstleistungen anzubieten.

7. Abrechnungen

Swissgas stellt dem Netzkunden bis spätestens am 10. Arbeitstag des Folgemonats eine Monatsabrechnung zu, aus der zumindest die an der Ein- und Ausspeisestelle täglich allokierten Wärmemengen ersichtlich sind.

Der Netzkunde hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Arbeitstag des Folgemonats keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.

8. Zahlungsmodalitäten

Der Netzkunde hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die von ihm nach dem Netznutzungsvertrag zu zahlenden Beträge eine Sicherheitsleistung in bar zu leisten. Sie beträgt einen Viertel des für die Vertragsdauer zu entrichtenden Netznutzungsentgelts; maximal drei Monatsentgelte. Die Sicherheitsleistung ist für die ganze Vertragsdauer zu leisten und wird nicht verzinst.

Swissgas stellt dem Netzkunden jeweils bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat) die zu bezahlenden Entgelte in Rechnung. Der Netzkunde verpflichtet sich, die Rechnung auf ein von Swissgas zu benennendes Konto jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des Abrechnungsmonats zu bezahlen.

Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung, inkl. der Pflicht zur Bezahlung der Sicherheitsleistung, am nächsten Bankarbeitstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist Swissgas berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots in Schweizer Franken zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.

Ist der Netzkunde mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann Swissgas, unbeschadet der Rechte gemäss Ziff. 12 und 13, nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei ungenutztem Ablauf der Frist, den Netznutzungsvertrag fristlos kündigen und die Netznutzung unterbrechen. In diesem Fall steht Swissgas für die vom Netzkunden bis zum Ende der festen Vertragsdauer nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz mindestens in Höhe des bis zum ordentlichen Vertragsablauf zu erbringenden Entgelts zu, sofern Swissgas die frei werdende Kapazität nicht anderweitig nutzen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Kosten für allfällige Überschreitungen bei der Transportkapazität, Überschreitungen und Unterschreitungen des Leitungspuffervolumens, Differenzen zwischen dem Leitungspuffervolumen am Anfang und Ende des Vertragsjahres, Erdgas zur Deckung des Eigenverbrauchs, Verlusten und Messdifferenzen sowie Odoratenmengen werden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Bei überjährigen Verträgen sind die diesbezüglichen Einzelheiten im Netznutzungsvertrag zu regeln.

Guthaben von Swissgas werden am Ende des Netznutzungsvertrages mit der vom Netzkunden bezahlten Sicherheitsleistung verrechnet. Ein allfälliges Guthaben des Netzkunden wird diesem im Laufe des dem Vertragsende folgenden Monats zurückbezahlt. Eine Forderung, welche die Sicherheitsleistung übersteigt, wird dem Netzkunden separat in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Abrechnung zu bezahlen.

9. Besitz und Gefahr am Erdgas

Besitz und Gefahr am Erdgas gehen an der Einspeisestelle vom Netzkunden an Swissgas und an der Ausspeisestelle von Swissgas an den Netzkunden über.

10. Gewährleistung und Haftung

Für Einschränkungen im Netzbetrieb wird jegliche Gewährleistung von Swissgas, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Swissgas wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Einschränkung innert möglichst kurzer Frist beseitigt werden kann.

Swissgas haftet für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal CHF 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal CHF 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

11. Höhere Gewalt

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

12. Aussetzung der Leistungen von Swissgas

Swissgas darf ihre Leistungen aus dem Netznutzungsvertrag dann aussetzen, wenn der Netzkunde die Bestimmungen des Vertrags verletzt und es sich nicht um eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung handelt.

Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Leistungen von Swissgas rechtfertigen, gelten:

- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Programmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung von Swissgas gefährdet wird,
- unzulässige Einwirkungen auf das Netz, aus denen sich ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Alle übrigen Zuwiderhandlungen berechtigen Swissgas nach schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Leistungen und nach erfolglosem Verstreichen einer Frist von zwei Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.

Swissgas ist ausserdem berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen oder einzuschränken

- um eine unmittelbare, auch bloss vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, durch nicht in ihrem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transportdienstleistungen,
- bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
- wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen erforderlich ist,

- bei Durchführung betriebsnotwendiger Massnahmen oder Inspektionen, wobei, sofern nur ein teilweiser Unterbruch der Transporte vorgenommen werden muss, Endverbraucher, die über keinen Ersatzbrennstoff verfügen, nach Möglichkeit prioritär bedient werden.

Transporteinschränkungen aufgrund von geplanten Eingriffen (Inspektion, Unterhalt etc.) werden dem Netzkunden mindestens zwei Tage vor der Anmeldefrist für die Wochennomination bekanntgegeben, sofern möglich.

Swissgas wird die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Netzkunde – falls die Aussetzung durch den Netzkunden verursacht wurde – die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Leistungen von Swissgas ersetzt hat.

Sofern die Aussetzung der Leistungen von Swissgas durch den Netzkunden verursacht wurde, ist das Netznutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet. Überdies ist Swissgas der entstandene Schaden durch den Netzkunden zu ersetzen.

Einschränkungen des Transports, für die nicht der Netzkunde verantwortlich ist, werden proportional zu Umfang und Dauer der Einschränkung berücksichtigt und in der Abrechnung dementsprechend vom Rechnungsbetrag subtrahiert.

13. Kündigungsrechte

Der Netznutzungsvertrag wird auf eine feste Vertragsdauer abgeschlossen und endet mit deren Ablauf ohne weiteres, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf.

Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Netznutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für Swissgas insbesondere dann vor, wenn

- der Netzkunde seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Ziff. 8 nicht erbracht hat,
- der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet,
- der Netzkunde zahlungsunfähig ist und gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wird oder er ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.

Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags gilt Ziff. 8 analog.

14. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner werden einander alle für die Erbringung der Leistungen der Swissgas notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Swissgas ist berechtigt, diese Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie der Gegenseite per Telefax oder anderer vertraglich vereinbarter Übermittlungsarten an die im Netznutzungsvertrag angegebene Adresse zugestellt wurden.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag durch den Netzkunden auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Swissgas.

Swissgas ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

Eine Verrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ganz oder teilweise gestattet.

Sollte eine Bestimmung dieser ANB-Swg unwirksam sein/werden oder sollte eine neue Bestimmung in die ANB-Swg aufgenommen werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Swissgas hat dem Netzkunden die Änderungen in den ANB-Swg bekanntzugeben. Mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung gelten die veränderten ANB-Swg als vereinbart. Falls kein Einverständnis besteht, werden die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen notwendige Anpassungen der ANB-Swg bleiben in jedem Falle vorbehalten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anzuwenden.

Für alle aus dem Netznutzungsvertrag, einschliesslich der vorliegenden ANB-Swg, hervorgerufenen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Swissgas zuständig.

ANHANG

Definitionen und Erläuterungen

Über die in den ANB-Swg umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

Ausspeisestelle	Derjenige Ort, an dem das Erdgas von Swissgas an den Netzkunden übergeht.
Brennwert	Diejenige Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m ³ Erdgas im Normzustand frei wird, wenn die Temperatur des Brenngases vor dem Verbrennen und die seiner Verbrennungsprodukte 25 °C beträgt und sowohl das vor der Verbrennung im Brenngas bereits vorhandene als auch das durch die Verbrennung zusätzlich gebildete Wasser nach der Verbrennung in flüssiger Form vorliegt. Der Brennwert wird in kWh/nm ³ angegeben.
Druck	Druck an der Einspeise- oder an der Ausspeisestelle. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, wird der Druck in bar und als Überdruck angegeben.
Einspeisestelle	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom Netzkunden an Swissgas zum Transport übergeben wird.
Gasjahr	Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, eines Jahres und dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, des darauffolgenden Jahres.
Gasmonat	Zeitspanne zwischen dem am ersten Tag um 06.00 Uhr beginnenden Kalendermonats und 06.00 Uhr des ersten Tags des darauf folgenden Monats.
Gastag	Zeitspanne zwischen 06.00 Uhr eines Kalendertages und 06.00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages.
Gaswoche	Zeitspanne zwischen der am Montag um 06.00 Uhr beginnenden Kalenderwoche und 06.00 Uhr des darauf folgenden Montags einer Kalenderwoche.
Netznutzungsvertrag	Der Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und Swissgas mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB-TRG/SWG geregelt werden.

Normvolumen	Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im Normzustand einnimmt, d.h. bei einem Druck von 1.01325 bar (abs.) und einer Temperatur von 273.15 K (0 °C). Das Normvolumen wird in nm ³ angegeben.
Transportkapazität	Die von Swissgas im Netz vorgehaltene maximale Kapazität, um die vertraglich festgelegten maximalen Stundenmengen (nm ³ /h) des Netzkunden transportieren zu können.
Zeitgleiche und wärmeäquivalente Ein- und Ausspeisung	Die ein- und ausgespeisten Wärmemengen innerhalb einer Stunde gelten dann als zeitgleich und wärmeäquivalent übergeben, wenn keine Differenz zwischen der gemessenen Wärmemenge an der Ein- und Ausspeisestelle besteht. Der kalorische Inhalt eines bestimmten Erdgasvolumens ist definiert als Produkt von Brennwert (kWh/nm ³) und Normvolumen (nm ³).
Ausspeisezone	Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Transitgas-System gewährleisten zu können, werden die Ausspeisestellen (ZM-Stationen) der Regionalgesellschaften EGO, GVM und GAZNAT in je eine Ausspeisezone zusammengefasst. Für Transporte von Wallbach bis zu den einzelnen Ausspeisezonen gilt für alle Netzkunden einer Regionalgesellschaft ein einheitliches Entgelt, das auf einer mittleren gewichteten Transportdistanz basiert. Im Falle der EGZ, die nur über eine Einspeisemöglichkeit ab dem Transitgas-System verfügt, entspricht die Transportdistanz der Strecke Wallbach-Ruswil.